

Reisekostenordnung I der Bundeszahnärztekammer

Zahnärzte und sonstige Beauftragte, die für die BZÄK eine Dienstreise durchführen und nicht Angestellte der BZÄK oder einer Berufsvertretung sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Auslagenersatz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Die Kosten für die Entsendung von Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen des Vorstandes der BZÄK tragen die entsendenden Kammern.

I. Reisekosten

§ 1 Fahrtkostenentschädigung

Die Fahrtkosten der Bahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Luftreisen wird der Flugpreis erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ausnahmsweise ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,75 pro km erstattet, wenn die Zeiteinteilung des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig gemacht hat; mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kasko-Versicherung abgegolten.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 2 Mehraufwand für Verpflegung

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

bei ununterbrochener Abwesenheit

- unter 3 Stunden EUR --,--
- 3 bis 6 Stunden EUR 35,00
- über 6 Stunden EUR 70,00

Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt.

§ 3 Kosten für Unterbringung

Kosten der Übernachtung während der Dienstreise werden nach Belegvorlage in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Die in den Übernachtungskosten enthaltenen bzw. gesondert ausgewiesenen Auslagen für das Frühstück sind vom Rechnungsbetrag mit 10 % der Hotelkosten, höchstens jedoch mit EUR 12,80 abzusetzen.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Telegramme, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 5 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Entschädigungsbeträgen Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

§ 6 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde vom Vorstand am 14.08.2019 genehmigt und von der Bundesversammlung am 16.11.2019 beschlossen.

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.